

**Einfache Anfrage Romer-Jud-Benken:
«Ist die Fasnachtsbeflaggung wirklich ein Werbeinstrument?»**

Die Fasnacht kommt aus dem Mittelalter und ist ein christliches Brauchtum wie bspw. die Weihnachtszeit. Sie wird vor der sechswöchigen Fastenzeit gefeiert und gilt mancherorts als die fünfte Jahreszeit.

In vielen Kantonen und Regionen der Schweiz hat die Fasnacht einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert – so auch in Benken. Diese Zeit wird beispielsweise auch genutzt, der Obrigkeit aufzuzeigen, wo sie nach Meinung des gemeinen Volkes danebenliegt. Aus purer Vorfreude über die bevorstehenden Fasnachtstage wurde die Fasnachtsbeflaggung an den Kandelabern entlang der Dorfstrasse aufgehängt. Die Fahnen selber sind weder aufdringlich noch anstossend. Sie sind politisch neutral und frei von wirtschaftlichen Interessen. Einzig das jährliche Fasnachtsmotto mit der jeweiligen Plakette ziert das orange/gelbe Banner. Es sind die Farben unseres Gemeindewappens.

In der st.gallischen Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsrecht wird auf die Bewilligungspflicht hingewiesen. Zugegeben – es wurde keine Bewilligung für das Anbringen an den Kandelabern bei der Verkehrspolizei St.Gallen eingeholt.

Nicht bewilligungsfähig sind beispielsweise Werbung und Ablenkung. Dies trifft auf die Fasnachtsbeflaggung in keiner Art zu. Ebenso lenkt die Beflaggung nicht mehr oder weniger ab, als die Beflaggung zum Nationalfeiertag oder die leuchtende Weihnachtsdekoration. Die Fasnachtsbeflaggung verleiht einzig der Bevölkerung eine positive Grundstimmung.

Es irritiert sehr, dass in anderen Kantonen, die der gleichen Bundesgesetzgebung unterstehen, das Aufhängen der fasnächtlichen Fahnen toleriert wird. Ebenso erstaunt die Aussage, die Kandelaber entlang der Kantonsstrasse seien das Eigentum des Kantons. Für den Unterhalt jedoch sind aber die Gemeinden verantwortlich. Die Fahnen in Benken wurden strassenverkehrstauglich an den Kandelabern angebracht.

Damit sich die Fasnächtler in Benken und im Linthgebiet, aber auch in allen andern fasnachtsbegeisterten Regionen des Kantons künftig über eine pragmatischere und lockerere Praxis der verantwortlichen Stellen erfreuen können, bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zeigt die Regierung Verständnis für die Pflege von fasnächtlichem Brauchtum als Kulturgut in unserer Gesellschaft?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass fasnächtliche Beflaggung an Kandelabern entlang von öffentlichen Strassen nicht als Werbung verstanden werden soll?
3. Die eidg. Signalisationsverordnung erlaubt in Art. 99 Abs. 2 dem Kanton die Ausnahme einer Bewilligungspflicht. Sieht die Regierung eine Möglichkeit, dieses Gesetz anzuwenden?
4. Oder sieht die Regierung eine Möglichkeit, die in Art. 32 Abs. 2 der Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz aufgeführten Ausnahmen mit der zusätzlichen Aufnahme der Fasnachtsbeflaggung zu ergänzen?
5. Oder sieht die Regierung andere Möglichkeiten wie z.B. eine Ausnahmewilligung der verfügbaren Behörden für das Aufhängen der Fasnachtsbeflaggung, indem sie von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch machen?»